Bavar.
453

Bavar. 453

-var.
53.

B

Bav.
453.

Brief

21

Brief

als

Antwortschreiben

eines

baierischen Patrioten

an

seinen Freund,

die neuesten Landtagsangelegenheiten betreffend.

1819.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bester Freund! Sie haben mich aufgefordert, Ihnen meine Gedanken über die Verfassungsurkunde mitzutheilen, — und beyzufügen, welche Resultate ich von der ständischen Versammlung erwarte? — Nach einiger unlieber Verzögerung will ich nunmehr Ihren Wunsch entsprechen, — und Ihnen über diese Gegenstände mein ganzes Herz aufschütten! —

§. 1.

So wichtig die Begebenheit der Zusammenberufung der gewählten Landes-Deputirten für jeden Patrioten, ja selbst für jeden Kosmopoliten geworden ist, — eben so gespannt sind die Erwartungen, eben so verschieden die Meinungen über die Resultate dieser Ver-

sammlung. Der Zweifel eines erwünschten Erfolgs hat in den Herzen mancher übrigens hochherziger, und rechtlich gesinnter Männer, belebt von dem reinsten Gefühl, für ihren König und Vaterland; ausgezeichnet durch manche Opfer, welche sie in gefahrvollen Zeiten dem Wunsche zur Erhaltung der Gesammt-Massa des letztern brachten;) — eine solche Oberhand bekommen; — daß die Frage: Ob diese Zusammenberufung erwünscht sey? — hie und da, — unter ihnen zum Problem aufgeworfen wird. —

§. 2.

Eine ganz sonderbare Erscheinung ist es, daß während man in einigen Zeitungen vom Auslande von benachbarten und entfernten Staaten des Königreichs Baiern, die schönsten Lobeserhebungen, die vollendetsten Darstellungen über die Wichtigkeit eines solchen Schrittes, wodurch der Wille des Regenten, mit jenem seines Volkes innigst verschmolzen

wird, — liest, — keine einzige Stimme in unserm Vaterlande selbst, — einige gehaltlose, unbedeutende Flugschriften etwa ausgenommen) hierüber sich erhoben und ausgebreitet hat. —

§. 3.

Viele wollen in diesem Ereigniß eine bedenkliche Gleichgültigkeit, — viele eine Art von Apathie — viele ein Mißtrauen gegen die Regierung als zusammen berufender Theil, — noch mehrere eine gränzenlose Verzweiflung, daß die Angelegenheiten des Staats und des Volkes je gebessert werden können, und die volle Gewißheit, daß alle dießfallsige Bemühungen und Annäherungen ganz vergebens seyen, — gefunden haben: — Bey solchen Stimmungen ist es ganz natürlich, daß die gute Sache unmöglich gewinnen kann, — daß die Anstrengungen, welche erfordert werden, — um aus der Versammlung sich günstiger Resultate zu erfreuen, zurück bleiben

müssen, und daß, wenn nicht mit Kraft gearbeitet wird, — der ganze Akt der Zusammenberufung zu einer bloßen Formalität herabgewürdigt werden müßte. —

§. 4.

Diesem vorzubeugen — die falschen Urtheile zu berichtigen, — welche hirngespinnstartig — hie und da auch aus bösem Willen unter das Volk über den Zweck der ständischen Versammlung ausgestreut werden; dieß sollte die Bemühung eines jeden rechtdenkenden Mannes seyn. —

§. 5.

Ich suche die Ursache jenes Stillschweigens; die Zurückhaltung von freudigen oder bewundernden Ausdrücken und Lobeserhebungen, — weder in einer Unzufriedenheit die in Unempfindlichkeit ausgeartet wäre, — noch in einer traurigen Zurückerinnerung an frühere, — aber ebenfalls nicht erfüllte Verheißun-

gen und daraus entstehende Besorgniß, daß die Gegenwärtige dasselbe Loos treffen könnte; — Nein, ich suche sie bloß in dem, meinen Landsleuten ganz eigenem Charakterzug, — jedem, wozu sie Anhänglichkeit bekommen sollen, eine genaue Prüfung vorauszuschicken. — Das nil admirari, wird man vielleicht bey keiner Nation so antreffen, wie bey der baierischen, — sie wird nicht eher empfänglich, nicht eher warm, — bis sie sich von der Güte des Gegenstandes, um den es sich fragt, überzeugt hat, — dann aber hängt sie auch auch mit einer solchen Beharrlichkeit, mit einem solchen festen, unerschütterlichen Muth daran, womit sie alle übrigen weit hinter sich zurückläßt: — Was daher auch voreilige Journalisten und Zeitungsschreiber immer dagegen sagen mögen, — und gesagt habeni, st ganz gewiß uur eine einseitige Behauptung, wodurch sie entweder den Glanz des in Baiern hervorgegangenen Ereignisses zu verfinstern, — oder wohl gar seinen erhaben Endzweck zu zerstören, — sich bestreben.

§. 6.

Viele selbst aus der Klasse der Stände halten die gegenwärtige Versammlung, als die erste, — nur für eine Art Vorbereitung zu einer künftigen. — Allein auch hierin scheint nur ein kleiner Mißgriff zu liegen. — Was wir von der Gegenwärtigen zu erwarten haben, — giebt entscheidende Norm für die Erwartungen der zukünftigen; — und den Charakter, den die ganze Versammlung annimmt, wird sie, so lange die gegenwärtige Verfassung besteht, consequent durchführen. — Vorbereitung über das was debattirt werden soll, — und über die Gegenstände, welche die Versammlung in Deliberation zu nehmen hat? kann sie schon darum nicht werden, weil diese Gegenstände in der Verfassungsurkunde theils selbst schon zu deutlich bestimmt und festgesetzt sind; theils die Vorbereitung der Einberufung und Zusammenkunft der Stände schon vorausgehen mußte, — und letztere ein nothwendiges Resultat der Vor-

bereitung ward. — Die Probe einer großen Oper ist Vorbereitung derselben, — aber die Aufführung der Oper selbst kann ja nicht mehr eine Vorbereitung derselben genannt werden, so wenig als die wirkliche Einberufung der Stände mehr eine Probe genannt werden kann. Ja ich gestehe offenherzig, daß wenn die dermalige Versammlung nicht ein endliches Resultat hervorbringen sollte, — ich hierin ein bedenkliches Zaudern und eine Art von Hinhaltung zu finden glauben würde, — wodurch die gute Sache selbst bey Manchem in ein nachtheiliges Licht gesetzt werden könnte. —

§. 7.

So wie ich die Verfassungs-Urkunde, in so ferne selbe auf die Ständeversammlung Bezug hat, — vor mir liegen habe; — enthält selbe wirklich einige Stellen, welche Zweifel über das erwünschte Gedeihen der Versammlung erregen; — welche sogar der Grund zu falschen Urtheilen, wovon ich §. 4. Meldung machte,

werden könnten. — „Allein sollte es dann nicht möglich seyn, diesen Stellen eine andere Modifikation, eine solche bestimmte Deutung zu geben, welche genau im Zusammenhange mit dem hohen Endzweck der Ständeversammlung stünde, und wodurch die Kraft der Zweifel, und des Mißtrauens mit einemmale gelähmt würde.“

Ich will Ihnen hierüber, bester Freund! den gegenwärtigen Versuch vorlegen, — welcher alle diese Stellen ausheben, und theils die falschen Auslegungen derselben widerlegen, theils, in so ferne der guten Sache zuwiderlaufende Auslegungen gegründet wären, — einige Abweichungen und Surrogirung anderer Ausdrücke vorschlagen soll. — Da mein Zweck dabey nur der ist, die hohe Bestimmung der Ständeversammlung zu ihrer höchsten Stuffe zu bringen, — so werde ich dabey mit jener Freymüthigkeit sprechen, die der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen ist. —

§. 8.

Der 11. §. des Tit. VII. der Constitution lautet wörtlich folgendermassen.

„Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.“ —

Ganz natürlich ist dieser Grundsatz nur darum ausgesprochen, um dem Lande mehr Credit zu verschaffen. — Man hat sich überzeugt, daß bey Aufhebung der ehemaligen in Altbayern hergebrachten landständischen Verfassung, — der Credit desselben, im Auslande sich gänzlich verloren habe. — Man konnte bey den dringendsten Bedürfnissen nicht anders als von wucherischen Juden Anlehen negoziren, welche nicht nur sich ungeheure Procente verschreiben, sondern auch oben drein in die wichtigsten Aerarial-Gefälle bis zur völligen Tilgung der Schuld immittiren ließen. —

Diesem krebsartigen Uebel muß nunmehr gänzlich gesteuert, — solchen wucherischen Blut-

igeln muß das Handwerk gänzlich gelegt werden; und jeder wahre Patriot wird gewiß daran den lebhaftesten Antheil nehmen. — Darum war die Maaßregel wohlthätig, daß künftig und von nun an alle Staatsschulden unter Gewährleistung der Stände stehen sollen. — Allein unwillkührlich dringt sich mir die Frage auf: „Womit werden die Stände in vorkommenden Fällen diese Gewährleistung decken?“ — oder mit andern Worten: „Welche Mittel haben sie in Handen, „um das bey Negotiationen von Staatsschulden „auch unausbleibliche Ereigniß einer Rückbezah- „lung einer solchen Staatsschuld in Ausübung „zu bringen? — Was können sie denjenigen, „von welchen sie Geld für den Staat, und im „Namen desselben entlehnen, verhypotheciren?“

Ihr sämmtliches eigenes Privatvermögen unterzustellen, wird wohl nicht leicht Angang finden. Denn nicht nur daß sich keiner hiezu anheischig machen würde; und rechtlich auch nicht darauf angehalten werden könnte, — würde auch bey beträchtlicheren Staatsschulden ihr Ver-

mögen nicht auslangen, um Sicherheit für solche beträchtliche Schulden, wie sie der Drang der Zeit herbeyführen, und nothwendig machen könnte, zu leisten; — Und überhaupt liegt es, wie sich jeder bey einigem Nachdenken überzeugen wird, in der Natur des Schulden- und Hypothekenwesens, daß für Staatsschulden, die Unterstellung von Privathypotheken, keine genügende Garantie leiste; und daß kein Gläubiger bey einer solchen Sicherheit sich hervorthun wird, — welcher, sey es auch unter Vermittlung der Stände, dem Lande Credit aufschlagen wird.

§. 9.

Man könnte mir zwar begegnen, — daß ehemals die größte Garantie die Klostergüter leisteten, — welche ja auch nur als Privatgüter anzusehen waren, — und dennoch das Land in Rücksicht ihrer ganz allein so vielen Credit im Ausland gefunden, und den dortmaligen Ständen die Erleichterung der Anlehens-Negotiationen herbeygeführt hat. Allein Klostergüter, so-

bald sie noch in corpore beysammen, und nicht zerstückelt sind, gehören zwar nicht absolute zum Staatseigenthum, — sind aber auch nicht reines Privateigenthum. Sie sind eine Art von fideicommiss, haben den Charakter der Unverletzbarkeit, der Unveräusserlichkeit an sich; die nur durch einen allenfällsigen Machtspruch gestört werden kann. — Sie sind daher mit dem weltlichen Privatvermögen keineswegs in Parallel zu setzen; — weil sie, so lange sie bestehen, nicht von einer Hand in die andere übergehen können; sondern immer einer bestimmten Gesellschaft von Geistlichen eines gewissen Ordens, deren Individualität nur durch den Tod verändert wird, gehören; — und sie gewähren, da sie an Bedeutenheit und Umfang des Vermögens, dem Privatvermögen weit voranstehen, — auch in dieser Hinsicht eine größere Sicherheit als letzteres. — Allein (ungerne berühre ich übrigens diese Saite) auch dieses Hülfsmittel stehet dermal bey schon längst eingetretener Auflösung der Klöster ohne Unterschied, — nicht mehr zu Gebothe.

§. 10.

Werfen wir auch einen Blick in die ehemaligen Staatsverfassungen, — wie sie vor Aufhebung der Klöster, und der ständischen Verfassungen bestunden, so finden wir, daß die Garantie der Volksrepräsentanten nicht ausschließend in dem Grundvermögen der Klöster aufzusuchen war, — sondern daß sie noch auf einer andern, in ihrer Ausführung ergiebigern Basis beruhte; — nämlich in dem Rechte die Steuern selbst auszuschreiben, und zu erheben. — (Jus steuerandi.) —

Damit deckten sie ohne mehr einer weitern Rücksprache mit dem Regenten, oder wem immer zu bedörfen, sowohl die fälligen Interessen der einmal mit allgemeiner Bewilligung aufgenommenen Capitalien, — als auch die jedesmalige Heimzahlung des Hauptstocks selbst. —

War einmal das Budget für Regierungsausgaben, für den Hofstaat, für Militär ꝛc. festgesetzt, so wurden dann noch die Interessen

der Staatsschulden, und der Betrag jener Kapitalien, welche für den treffenden Jahrgang heimbezahlt werden mußten, dazu gerechnet, und darnach erst die quota ausgemittelt, und von der Landschaftsverordnung unmittelbar ausgeschrieben und erhoben. Dadurch waren die Repräsentanten vermögend geworden, ihr gegebenes Wort bey gemachten Anleihen zur Stunde einzuhalten. Sie blieben beständig im Besitze der Mittel; ihr Versprechen zu erfüllen, — das jus steuerandi der das Volk repräsentirenden Landschaft war die eigentliche Hypothek des Landes, — auf diese fand die ehemalige Landschaft, — und nur sie allein, den sichersten Credit im Inn- und Auslande, — weil jeder, der eine Negotiation mit ihr eingieng, auch schon im Voraus überzeugt war, daß er sich, um zu seiner Befriedigung wieder zu gelangen, auch nur an sie allein wenden durfte; — und daß unter dem Panier des der Landschaft ausschließend gebührenden Besteuerungsrechts — von nicht Zuhaltung einer gemachten Zusage gar keine Rede seyn

könnte. — Dadurch wurde also dem Lande sein Credit erhalten. —

§. 11.

Wenn aber nun wie es §. 3. Tit. VI. der neuesten Constitution für das Königreich Baiern ganz bestimmt heißt, „der König nur allein die „Zustimmung der Stände zur Erhebung der „Steuern“ — erholen darf, — und sie also selbst erhebt, — so wird alle Garantie, welche die Stände dießfalls leisten können, — den gewünschten Credit des Landes nie erheben, — weil gerade die wichtigste Garantie, nemlich die Garantie über die Art der richtigen Verwendung der erhebenen Steuern dießfalls mangelt. — Verfolgen wir diese Idee noch ein bischen, so werden wir finden, daß sich folgende Frage aufwirft:

„Was können die Stände bey Anleihens-„Negotiationen nach der Constitution vom 30. „May 1818 dem Darleiher garantiren?“

Antw. Die Heimbezahlung des Kapitals aus ihrem Privatvermögen, falls es der König

aus den erhobenen Steuern und Abgaben nicht heimbezahlt, können sie nicht garantiren, aus dem Grunde, welchen ich schon weiter oben angeführt habe, — und weil sich hierauf kein Darleiher einlassen wird. — Die Versicherung von Domainenverkauf zur Bezahlung des Kapitals können sie eben so wenig garantiren, weil ihnen das Recht des Verkaufs nicht unmittelbar und ausschließend zustehet, — sondern dieses vielmehr nach Titel III. der Constitution dem Regenten, jedoch nur unter beschränkenden Normen zugestanden, re-pective vorbehalten bleibt. Gesetzt nun der Regent wollte sich bedörfenden Falls zu einer solchen Veräusserung nicht verstehen, — so wird, da die Ständeversammlung kein Zwangsmittel gegen ihn aufzubringen vermag, die von letzterer geleistete Garantie auf der Stelle paralysirt werden, — und dadurch der Credit bey einem 2ten Anlehen eben so sehr sinken, als er sich möglichen aber nicht einmal zugestandenen Falls bey dem ersten Anleihen erhoben hat. —

§. 12.

Die Stände-Deputirten können also nichts anders garantiren, als daß sie bey Bewilligung der Steuererhebungsquota für das laufende Jahr, die Schuldigkeit der zu bezahlenden Staatsschulden und Interesse aus den zu erhebenden Steuern in Anschlag gebracht, und dieses Anschlags halber gerade die bewilligte Steuererhebungs-Summa und keine geringere bewilligt haben: — Ob aber aus den vom Regenten erhobenen bewilligten Steuern die für Bezahlung der Staatsschulden und Interesse bestimmte Summa, auch wirklich dazu verwendet wird? (versio in rem.) Dieß zu garantiren, sind sie schon nicht mehr vermögend, — und müssen es blos der eigenen Discretion des Regenten überlassen. — Ob nun aber ein Darleiher sich mit einer solchen beschränkten Garantie, dessen Bild ich so eben entworfen habe, — begnügen wird? — daran zweifle ich sehr. —

§. 13.

Es ist (ohne den Regenten in der Heiligkeit Ihrer Person zu nahe zu treten) eine anerkannte Sache, daß bey dem Mangel an Zwangsmitteln gegen selbe, Niemand in was immer für einer Art von Contracten, sich mit Ihnen gern persönlich einläßt, — weil alle derley Geschäfte eigentlich blos Höchst Ihrer Discretion überlassen sind, und die Execution gegen selbe, wo nicht unmöglich, doch immer äusserst erschwert wird.

Eine Garantie von Volks-Repräsentanten also, — bey welcher noch ein Punct, — und noch dazu der wichtigste von der Willkühr des Regenten in der Erfüllung abhangt, dürfte daher fürwahr eine blose zwecklose Formalität, — und im gelindesten Ausdruck, — eine unvollständige Garantie genennt werden. — Derjenige, welcher garantirt, muß bezahlen, — darum muß er aber auch die Mittel hiezu ausschließend in Handen haben, — er muß allein, selbstständig, — und abgesöndert von jedem höhern Ein-

fluß handeln können, und darum dreht sich alles um diesen einfachen Grundsatz herum:

„Der Regent braucht das Geld — und „weiset sich über seine Verwendung bey dem „Volke oder dessen Repräsentanten aus. „Diese hingegen borgen, und bezahlen es aber „auch für ihn, — sie haften ganz allein da- „für — Wie können sie aber das, wenn die „Mittel hiezu nicht ganz ihrer freyen Hand- „lungsweise eingeräumt sind? — Wie werden „sie den Kredit aufrecht erhalten können, wenn „ihre redliche Absicht, ihr gegebenes Wort zu „halten, — von der Willkühr des Regenten „abhängig gemacht wird, — und dieß wird „sie, — so lange nicht die Repräsentanten „selbst unmittelbar die ausschließenden Be- „sitzer der hiezu bestimmten Hülfsmittel sind.“ —

§. 14.

Von diesen Ansichten geleitet, glaube ich, daß die Garantie der Landes - Deputation bey

Staatsschulden, so lange nicht das gewünschte Resultat der Erhebung des Kredits im Inn- und Auslande hervorbringen wird, — als lange nicht das Recht zu Erhebung der Steuern selbst, denselben übertragen wird, — indem sie nur durch dieses Recht eine sichere Schutzmauer gegen alle mögliche Hindernisse finden, die sich über kurz oder lang, der Erfüllung ihres gegebenen Wortes, — und eingegangener Kontrakte entgegen setzen könnten. —

§. 15.

Sie werden mir zwar einwenden, daß hiedurch den Rechten der Souveränität, welche in der Befugniß der Steuererhebung eines der wichtigsten Attribute finden, zu nahe getreten würde; — und um ja diesem nicht ungegründeten Vorwurf ohne der guten Sache zu schaden, auszuweichen, schlage ich die göttliche Mittelstraße vor. — „Man räume nämlich „den Ständen dieses Recht nur in so ferne

„ausschließend ein, als es ihnen zur Deckung „ihrer Garantie für kontrahirte Staatsschulden „nothwendig ist.“ — Der Total - Steuerbetrag für das ganze Land, wäre z. B. von den Ständen bewilligt, auf 5 Millionen Gulden davon sind für Staatsschulden - Heimzahlung und Interesse - Entrichtung 1 Million Gulden; bestimmt, so wird diese Million Gulden von den Ständen ausgeschrieben, einkassirt, und von ihnen auch an die betreffenden Gläubiger ausbezahlt, — die übrigen 4 Millionen schreibt der Regent aus, und erhebt sie auch. —

§. 16.

Ich muß bey diesen Gegenstand noch einem Einwurf begegnen, der den Anschein nach sehr viel Gründliches für sich hat; und daher näher erörtert werden muß. —

Man könnte nämlich sagen:

„Dieselbe Besorgniß, daß die jedesmaligen „Regenten, die bewilligten Steuern nicht zu je-

„nem Zwecke verwenden, wozu sie bewilligt „wurden, — kann auch bey den ständischen „Deputirten eintreten; und man kann daher „nicht behaupten, daß durch die Bewilligung „an die Volks = Repräsentanten die „Steuern auszuschreiben, — der Kredit im Lan= „de, beybehalten, — oder eigentlich (dann „dieß ist das Postulat, der ganzen Nation) „erhöhet wird, weil es sehr wohl möglich wäre, „daß sie die eingehenden, und von ihr perzi= „pirten Gelder, eben sowohl, wie der Regent „zu andern Zwecken verbrauchen dürfte, — „als zu den bewilligten, und daß daher das „in Vorschlag gebrachte Mittel, keineswegs „als genügend angesehen werden kann.“ —

Allein dagegen erwiedere ich folgendes: —

§. 17.

Diese Besorgniß kann nie gegründet seyn, — weil die Deputirten von Epoche zu Epoche durch neue Wahlen abgeändert werden, — weil die

Bestimmung der Verwendung der Gelder, nicht von einem oder einigen aus ihnen, allein abhängig gemacht wird, — sondern die Mitwissenschaft von allen Deputirten insgesammt, schon nach ihrem Organismus hiezu nothwendige Bedingniß ist; — und endlich, weil sie sich dadurch der Gefahr aussetzen würden, gänzlich um ihren Credit zu kommen; — woran ihnen doch offenbar für das Wohl des Landes am meisten gelegen seyn muß. — Zu eigenen Privatzwecken können sie daher dieselben nicht verwenden, weil keinem aus ihnen gestattet ist, allein und isolirt zu handeln; — und sie überhaupt schon zu sehr unter öffentlicher Rechenschaft stehen; — und eben daher läßt sich kein anderer Fall denken, als daß unvorgesehene, und nicht zu vermeidende Begebenheiten ihre anderweitige Verwendung nothwendig machen. — Allein in diesem Fall ist die Einsicht und volle Ueberzeugung sämmtlicher Deputirten, ja selbst der ersten Kammer unerläßliche Bedingniß, — und die fremdartige Verwendung kann gar nicht Statt haben, wenn nicht jene vorausgieng. —

§. 18.

Nicht so bey dem Regenten. Dieser könnte allerdings die fremdartige Verwendung veranlassen, verfügen; und selbe auch vollenden, bevor noch das Geringste hievon den Deputirten der Ständeversammlung bekannt würde, — und letztere daher mit ihrer Garantie in die größte Verlegenheit gesetzt werden, — zu geschweigen des weitern Nachtheils, den ich schon weiter oben berührte; daß dadurch dem Credit des Landes wiederholt sein Grablied gesungen würde. —

§. 19.

Ich bin übrigens weit entfernt, unserm gegenwärtigen angebetheten Regenten, — oder seinem erlauchten Nachfolger eine solche Zumuthung zu machen. Ich bin von Höchst-Ihrer Person und hochherzigen Gesinnungen zu genau überzeugt, — um auch nur gegen Allerhöchstselbe den geringsten Argwohn zu hegen; — als würden Sie bewilligte Steuergelder zu andern Zwe-

cken ausschreiben, und erheben, als wozu selbe bewilligt wurden. — Allein, wenn es sich darum fragt; — eine feste Verfassung, gleich beglückend für Land und Leute; — sichernd gegen alle mögliche Willkühr, und aus den Grundsätzen, aus welchen sie hervorgehet, sich erhaltend herzustellen, so muß man nicht den Fall annehmen, wie er ist, — sondern wie er seyn könnte. —

§. 20.

Bey dem guten Willen unserer gegenwärtigen Regenten-Dynastie bedörfen wir keiner Ständeversammlung. — Denn jeder baierische Unterthan ist überzeugt von der Wahrheit des Satzes: „daß sie, beseelt von Liebe und Anhänglichkeit für jenes Volk, dem sie angehören, — „nichts unternehmen werden, was diesem nachtheilig seyn könnte, — daß Ihr eigener guter „Wille die sicherste Schutzmauer gegen drückende „Willkühr, und Despotie sey, und daß sie zu „Ausführung dieses Impulses einer Ständeversammlung nicht bedürfen.“

Allein die Möglichkeit, daß es anders werden könnte, wird wohl Niemand, ohne dadurch der gebührenden Achtung und Verehrung gegen seinen Regenten zu nahe zu treten, in Abrede stellen, — und sie geht schon am deutlichsten aus der Verfügung, daß man eine Ständeversammlung errichtet, — hervor, — und eben darum muß eine Verfassungsurkunde immer nur auf den Fall berechnet seyn, — wenn Abweichungen von dem Normalweg eintreten könnten. —

Und endlich ist es nicht genug, die mögliche Handlungsweise des Regenten bey dem Entwurf einer Verfassungsurkunde vor Augen zu haben, — sie muß, wenn sie umfassend seyn will, — auch eine sichere Garantie gegen willkührliche Vorschritte der Ministerien gewähren. — Und so sehr das, was ich oben von dem guten Willen, und dem höchsten Wunsch nur für des Landes allgemeines Beste zu arbeiten, von unserm jetzigen Stammhaus sagte, auch auf das gegenwärtige bestehende Ministerium seine volle Anwendung findet; — so gut ist dann doch auch

wenigst die Möglichkeit vorhanden, daß es einmal anders werden könnte. —

§. 21.

Zwar bestimmt der 13te §. Tit. VII. der Verfassungsurkunde, — daß kein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zweck zu verwenden sey, und ohne Zustimmung der Stände, an dem von ihnen angenommenen Plan keine Abänderung getroffen werden darf. — Dieser Grundsatz also (so dürfte es scheinen) schließt jede anderweitige Verwendung aus, und hebt alle dießfalls entstehen könnende Besorgniß. — Ich will es zum Theil zugeben, finde aber keine hinlängliche Garantie darin, daß von diesem Grundsatz einmal abgewichen werden könnte. — Denn wenn der Regent mit seinen Ministerien eine solche Abweichung beschließen sollte, — so kann selbe noch immer zeitig genug geschehen, — ehe und bevor sie der sämmtlichen Deputation, die inzwischen schon wieder auseinander gegangen ist, zur

Kenntniß kommt, — und auf den Fall, daß sie es erfährt, erfährt sie es immer zu spät; — nemlich erst zu jener Epoche, wenn die anderweitige Verwendung schon wirklich vor sich gegangen ist, und keine anderweitige Hülfe und Auswege sich mehr darbiethen, als zu neuen Steuer-Ausschreibungen zu schreiten, oder den Credit in die Schanze zu schlagen. Ja selbst die §. 14. ibid verfügte Wahl von Commissarien aus jeder Kammer, welche auf Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben, — ist keineswegs genügend, — um der bevorstehenden Besorgniß einer Abweichung von den festgesetzten Normen vorzubeugen. — Denn die Abweichung kann schon eingetreten seyn, und die nachtheiligen Folgen derselben können nicht mehr rückgängig gemacht werden, bevor noch den Commissarien so viele Zeit entübriget, daß sie die übrigen Mitglieder der Stände-Deputirten hievon in Kenntniß setzen, und eine Zusammenberufung, (welche nach dem Organismus ohnedem immer durch den Regenten geschehen muß) veranlassen könnten, — um den ferner

aus dieser Abweichung nothwendig entstehen müssenden Mißbräuchen für die Zukunft vorzubeugen. — Offenbar ist aber in einem solchen Fall die Herstellung in dem vorigen Stand, mit zu viel Schwierigkeiten verbunden, und öfter wohl ganz unmöglich. —

§. 22.

Ich glaube daher, daß durch die §§. 13. und 14. der Verfassungsurkunde eben so wenig als durch den §. 38. Tit. II. Abschnitt 3. des Edicts über die Ständeversammlung aus den von mir oben angeführten, und auch bey diesem §. in volle Anwendung tretenden Gründen den Besorgnissen, welche dadurch, daß die Regenten die Steuern erheben und ausschreiben, und hiezu nur die Bewilligung der Stände zu erholen haben, entstehen können, — genügend vorgebeugt sey, — und wiederhole daher, daß das Recht, die Steuern auszuschreiben, zu erheben, und nach den Bestimmungen, wozu sie bewilligt wurden, zu vertheilen, — an die Ständever-

sammlung selbst übertragen werden müsse, — wenn ihre Garantie für Staatsschulden, den erwünschten Endzweck, nemlich Erhöherung des Credits bey Inn- und Ausland, hervorbringen soll. —

§. 23.

Der 15te §. der Verfassungsurkunde gestattet den, nach Auflösung der Ständeversammlung zurückbleibenden Commissarien, in ausserordentlichen Fällen, wo drohende äussere Gefahren, die Aufnahme von Kapitalien dringend fordern, und die Einberufung der Stände durch äussere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, — zu solchen Anleihen im Namen der Stände ihre Zustimmung zu ertheilen. rc.

§. 24.

Offenbar dringt sich hier die Bemerkung auf, daß dieses den Commissarien zu viel Gewalt einräumen heißt, — um so mehr, da nicht einmal die Summa bestimmt ist. Wie weit sich

dieselben ohne Rücksprache mit der Ständeversammlung einlassen, wie viel sie bewilligen dörfen? — Auch hierbey können sich Fälle ereignen, wodurch der Credit des Landes empfindlich gekränkt würde. — Es können die Ansichten der Commissarien über die Frage: „ob der vorhan„dene ausserordentliche Fall eine dringende Ge„fahr war?“ — von jenen der nach der Hand einberufenen Gesammtstände-Versammlung so verschieden seyn, daß diese die Eintragung der auf solche Art von den Commissarien bewilligten Schulden in das Staatsschulden-Verzeichniß verweigert. Wie ist auf einen solchen Fall der Gläubiger mit seiner Forderung gedeckt? — Und dringt sich nicht vor allem die Nothwendigkeit auf, — einen solchen Gläubiger, um ihn vor Gefährden zu schützen, — vor Realisirung des Anleihens, ausdrücklich mit dem Umstand bekannt zu machen, daß noch zur Zeit die Einwilligung der Gesammtstände-Versammlung zu diesem Anleihen nicht vorhanden sey, — sondern erst erholt werden müsse, und bey Ge-

legenheit der Einberufung der Versammlung erst eingeholt werden könne? — Schwerlich würde sich aber nach einer solchen Eröffnung und bey solch bewandten Umständen ein Gläubiger hervorthun, — oder ein Anleihen was immer für Art eröffnet werden können, — und die Besorgniß der nicht erfolgenden Ratifikation wird Jeden hievon zurückhalten. — Allein ich glaube daß auch diesem Bedenken vorgebeugt werden könne, — wenn man nämlich von einem Landtag auf den andern ein Maximum, z. 200/m. fl. festsetzen würde, — über welche Summa den Kommissärs nicht mehr zu gestatten sey, fernere Einwilligung zur Erhebung eines Landanleihens zu ertheilen; daß aber die Ständeversammlung für die Anleihen, welche zusammen obige Summa nicht überschreiten, die Ertheilung der Ratifikation gar nicht verweigern könne.

§. 25.

Ad §. 21. der Verfassungsurkunde Tit.

VII. — Dieser §. besonders der 2te Absatz desselben muß im Verbande mit Beylage X. Titel II. Abschnitt 3. §. 36. und Abschnitt IV. §. 53. Lit. C. — genommen werden.

Es können sich nämlich nur 3 Fälle ergeben:

a) Entweder beyde Kammern verstehen sich sich dazu, daß die an eine von ihnen gebrachte Beschwerde eines Staatsbürgers gegründet. — und dem Könige vorzulegen sey. — In diesem Falle ist die Vorlage mit Bitte um Abstellung dieser Beschwerde ohne weiters zu verfügen, — und keinem Bedenken unterworfen.

b) Oder beyde Kammern sind der Meynung, daß die Beschwerde ungegründet, daher an Sr. Majestät gar nicht vorzulegen sey, — und hier unterbleibt die Vorlage also auch ganz unbedenklich. —

c) Oder die eine Kammer, vor welcher diese Beschwerde gebracht wurde, findet einstimmend oder per majora selbe für gegründet, und zur Vorlage an Sr. Majestät geeignet, — und gibt daher ihren Antrag nach §. 20. et 21 Titl. VII. der Verfassungsurkunde, uud nach dem Edikt über die Ständeversammlung Titl. II. Abschnitt 3. §. 36. — der andern Kammer hinüber, — Nun ist entweder diese ebenfalls mit der Vorlage an Sr. Majestät verstanden, und dann findet selbe ohne weiterm Bedenken Statt. — Oder aber sie ist nicht damit verstanden; — und in diesem Fall muß nach §. 20. Titl. VII, der Verfassungs Urkunde, die Sache ganz ruhen bleiben, darf bey mangelnder Beystimmung der andern Kammer dem Könige nicht einmal vorgelegt werden; —

§. 26.

Ganz bestärkt in dieser Auslegunsart

werde ich durch den Titel VII. Paragraph 21. der Verfassungsurkunde, welcher deutlich sagt: „Erkennt die Kammer durch Stimmenmehr„heit die Beschwerde für gegründet, so theilt „sie ihren dießfallsigen Antrag der andern „Kammer mit, welcher, wenn diese demsel„ben beystimmt, in einer gemeinsamen Vor„stellung dem König übergeben wird.“ —

Was läßt sich also wohl natürlicher- und vernünftiger Weise anders schließen, — als daß bey nicht erfolgter Beystimmung der andern Kammer die Vorlage des Antrags an den König unterbleibt. —

§. 27.

Nur in dem Edikt über die Ständeversammlung Titel II. Abschnitt IV. §. 53. finde ich Lit. C. eine Stelle, welche obige Auslegung allenfalls widerlegen könnte. Es heißt nemlich allda, daß die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern, über die ihnen zuge-

kommene Gegenstände dem König in nachfolgender Form vorgelegt werden sollen; —

a) im Fall der gemeinschaftlichen Zustimmung ꝛc.

b) im Fall der gemeinschaftlichen Verwerfung ꝛc.

c) Im Fall einer verschiedenen Meinung:

„Die ꝛc. haben sich über die gemein„schaftliche Zustimmung zu dem an sie ge„brachten Antrage nicht vereinigen können." —

Aus dieser Stelle nun ließe sich jedoch nicht ohne einigem Zweifel, das Argument führen, — daß die „Beschwerden, eben „so wie die hier nur genannten Anträge!" behandelt werden, — und daß auf den Fall die Majorität der einen Kammer mit der Annahme einer Beschwerde verstanden sey, welche die andere Kammer verwirft, — der Antrag nicht nach dem Sinn der Verfassungsurkunde, Titel VII. §. 20. und 21. ganz zu

beruhen habe; — sondern vielmehr nach dem Sinn des Edikts über die Ständeversammlung Titel II. Abschnitt IV. §. 53. Lit. C. dem Könige vorgelegt werden müsse, jedoch mit dem Bemerken, daß die eine Kammer die Beschwerde für ungegründet, die andere dagegen für gegründet hält, — und daß sodann die beyderseitigen Gründe einer jeden Ansicht deutlich und kurz auseinander gesetzt und beyderseitige Anträge dießfalls motivirt werden —

§. 27.

Wenn nun dieses die wahre Absicht ist, — so habe ich in so ferne nichts dagegen einzuwenden; — als daß selbe etwas deutlicher ausgedrückt werden möchte, — weil ein großer Theil die erste von mir aufgestellte Auslegung als die anwendbare annimmt, — und damit nun freylich nicht sehr zufrieden seyn kann. — Denn wollte man annehmen, daß die Beschwerden, welche einzelne Staatsbürger anbringen, von der in dem Edict über die Ständeversammlung

Tit. II. Absch. IV. §. 53. lit. c. vorgeschriebenen Verfahrungsart ausgeschlossen, selbe nur alsdann vorgelegt werden sollen, wenn beyde Kammern sich zur Vorlage verstehen, — und wenn sich die eine nicht hiezu versteht, nach der Verfassungsurkunde Tit. VII. §§. 20. und 21. die Vorlage unterbleiben soll; — so ist unverkennbar, daß bey dieser Verfahrungsart viele gegründete Beschwerden, — als unanbringbar erklärt werden können, — deren Nichtabthuung an und für sich unverantwortlich wäre. — Können sich, wie wir leider den Fall in England haben, die Interesse der beyden Kammern nicht theilen? — Soll daher die eine von der andern unabhängig gemacht werden? — Wo wäre bey einem solchen Verfahren die Garantie, daß keine Willkühr, keine Privatabsichten, keine Partheyenwuth den hohen Zweck der Versammlung heruntersetzen, — seinen Glanz verfinstern wird? — Es würde nicht einmal ein Unterschied statt finden: ob die Beschlüsse der einen Kammer — einstimmig oder nur durch Stimmenmehrheit von der andern verworfen wurden? — Und wie

leicht wäre es möglich, daß, wenn man die Stimmen der einen Kammer zu jenen der andern hinüberzählen dürfte, der Beschluß sich durch Stimmenmehrheit doch für die Annahme herauswerfen würde? — Wie viel Gutes kann da begraben liegen bleiben? — Wie viel Uebels befördert werden?

§. 28.

In einem solchen Falle würde ich vorschlagen: daß sowohl bey Beschwerden, als bey anderweitigen Anträgen, — wenn die Majorität der einen Kammer mit der Majorität der andern sich nicht verstehen könnte, beyde Kammern zusammengestoßen, und die Individuen von beyden gemeinschaftlich um ihre Meinung befragt werden sollten; dann wäre der Schluß nach der sich ergebenden Majorität zu fassen, und es ist hier groß zu berücksichtigen, daß nie eine andere Schlußfassung sich ergeben kann, als welche die absolute Majorität von beyden Kämmern zugleich ausspricht. —

§. 29.

Man erlaube mir, in einem kleinen Beyspiel zu zeigen, wie sich auf solche Art das Stimmenverhältniß ändern wird. —

Es seyen 20 Mitglieder der ersten Kammer, und 30 der 2ten. — Es kommt eine Sache beschwerdweise bey der zweyten Kammer vor, — welche mit 28 Stimmen erkennt, — die Beschwerde sey anzunehmen, und um Abstellung zu bitten: — die 2te Kammer aber erkennt mit 15 gegen 5 Stimmen, daß die Beschwerde nicht anzunehmen sey, — und somit würde also dieselbe beruhen. Stößt man aber beyde Kammern zusammen, und bleibt jede auf ihrer Meynung, so wird sich die Stimmenmehrheit nicht mehr auf Nichtannahme der Beschwerde, sondern auf Annahme derselben, und zwar mit 33 gegen 17 herauswerfen. —

§. 30.

Ad §. 33. Der Verfassungsurkunde. Form:

„Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, „die Sitzungen der Stände zu verlängern, — „sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung „aufzulösen.“ —

Dieß ist der schwürigste Punkt in der ganzen Urkunde; — da nicht einmal die Fälle angegeben sind, — wann und warum er dieses Recht ausüben darf? — Was läßt sich von einer Versammlung Gedeihliches erwarten, deren Existenz mit jedem Tage auf den Sprung stehet? — und die aus keiner andern Ursache als „sic volo, sic jubeo“ — aufgelöset, und auseinandergetrieben werden kann? —

Wer wird wohl behaupten, daß es unter die schönen Züge Ludwig XIV. gehört, — sein Parlament mit der Reitpeitsche in der Hand auseinandergejagt zu haben? —

Welche Ursachen können den Regenten zu so einer gewaltsamen Maaßregel bestimmen, — als die Unzufriedenheit; daß die Versammlung dem Willen des Regenten, und der Minister

ihre Beystimmung versage? — Allein in welchem Falle werden sie das, — als wenn Regent, oder Minister etwas fordern, was mit der Wohlfahrt des Landes nicht verträglich ist? —

Und hier kommen wir immer auf das alte Gesang zurück, — daß es eben so gut wäre, gar keine Stände zu haben, — wenn sie nicht vermögend sind, das, was eigentlich dem Lande Schaden bringt, von demselben abzuwenden. — So lange das Land gut regiert wird, — sind die Stände sehr entbehrlich — ihre wohlthätige Wirkung, aus dem Sinn und dem Inhalt der Verfassung geleitet, — kann und soll nur dann in ihrer ganzen Stärke hervortreten, wenn die Regierung sich Mißgriffe erlaubt, welche mit der Wohlfahrt des Landes nicht verträglich sind.

Allein wie kann das eine solche Ständeversammlung, die unverrichteter Dinge von einer Stunde zur andern entlassen werden kann? — Wenn daher ein Monarch schon so viel rechtlichen Sinn hat, — daß er den in seiner Monarchie sich einschleichen könnenden Mißbräuchen seiner

Regierung, durch eine Ständeversammlung vorzubeugen, entschlossen ist; — wenn er durch sie der Willkühr und der Despotie in seinem Lande, den Zutritt zu versagen, überzeugt ist; — So sehe ich nicht ab, warum er sich einen solchen Vorbehalt zu machen braucht, — die Ständeversammlung nach seinem Willen auseinandergehen zu lassen, sobald es ihm gefällig ist, und ohne daß sie die in Berathung zu ziehenden Gegenstände in Erledigung gebracht haben? —

Ist es denn nicht schon beschränkend genug für die Ständeversammlung, daß nach §. 22. Tit. VII. der Verfassungsurkunde ihre Sitzungen in der Regel nur 2 Monate dauern dürfen. — Sollen sie sich auch noch der Gefahr ausgesetzt sehen, inner diesem Termin aufgehoben zu werden? — Wüßten die Regenten, welche üble Deutungen sie sich durch einen solchen Vorbehalt zuziehen, — sie würden ganz gewiß und um so eher darauf Verzicht leisten, als sie sich der Stimme der Publicität, welche in einem solchen Falle die einzige Waffe wäre, die man gegen

ihre Verfügung benützen könnte, — doch nie entziehen können. —

§. 31.

Und endlich — bleibt ja den Regenten selbst nach vollendeter Ständeversammlung immer noch so viel freyer Wille, — ihre Anträge in Erfüllung zu bringen, oder nicht? — Stellen sie daher Forderungen, welche der Regent für unbillig hält; oder verweigern sie Anträgen des letztern ihre Sanction, die ihm gedeihlich scheinen; — so kann er ja immer nach seiner bessern Einsicht handeln, wenn er glaubt, daß seine Handlungsweise, die bessere ist, — und durch Darstellung der motivirten Gründe an das Publikum, warum er für dießmal, und in diesem oder in jenem Gegenstand seiner Ueberzeugung, und nicht dem Rath der Stände gefolgt sey? sich bey seinem Volke rechtfertigen: — allein die schon einmal versammelten Stände unverrichteter Dinge und vor der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit auseinandergehen zu lassen, — führt zu Auf-

sehen, zu Verzögerung, (weil dann doch wieder eine andere Versammlung gewählt werden müßte) ja wohl gar zu Persönlichkeiten und Bitterkeiten, welche bey so einem wichtigen Geschäft möglichst vermieden werden sollten. — Hat der Regent seine Stände angehört, und findet er ihre Gründe werwerflich, — so bleibt ihm freye Wahl nach seiner Ueberzeugung zu handeln. — Glaubt dagegen die noch bestehende oder schon aufgelöste Stände-Deputation, daß ihre Ansichten die richtigern seyen, und daß der Regent mit Unrecht einen gegentheiligen Entschluß ausgeführt habe; — so bleibt derselben so gut das Recht bevor, ihre Gründe dem Publikum vorzulegen,— als der Regent sein Gesammtvolk in Kenntniß setzt, warum er von ihrem Gutachten abweichend, — einen gegentheiligen Entschluß gefaßt habe? — In einer solchen unangenehmen Theilung der Ansichten giebt es keinen höhern Richter, — keine andere Waagschale, als den Beyfall, oder das Mißfallen des größeren Theils der Nation, — und der Deputirte kann ruhig und ehrenvoll von seinem Schauplatz abtreten,

wenn er vor der Nation sich rechtfertigt, daß er keine Mühe gespart habe, den Regenten (wenn auch vergeblich) zu vermögen, daß er den Gründen seiner Ueberzeugung beytreten wolle.

§. 32.

Eingreifender wäre freylich wohl die Verfügung, daß ein Vorschlag, welcher von den Ständen keine Sanction erhält, bis zur nächsten Zusammenkunft einer neuen Ständeversammlung, d. i. nach 3 Jahren (vid. Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 22.) soll unausgeführt liegen gelassen werden, — und bey einer solchen noch einmal in Vorschlag gebracht werden kann, dann aber, wenn ihn dasselbe Loos treffen sollte, nicht mehr zur Sprache kommen darf. —

Allein da unsere Constitution uns von unserm allergnädigsten König selbst gegeben ist, — so müssen wir uns auch nur die Einschränkung, die er sich willig auferlegt, — gefallen lassen, — und eben darum läßt sich auch keine Einwendung gegen die Bestimmung des Tit. X. §. 5. der

Verfassungsurkunde machen, — gemäß welcher die Beschwerden gegen Verfügungen der Minister und anderer Staatsbehörden, durch den Staatsrath (der doch größtentheils selbst aus Ministern bestehet) oder die oberste Justizstelle untersucht und entschieden werden sollen. —

§. 33.

Dieß, mein Freund, sind meine Ansichten über die gegenwärtigen ständischen Verhältnisse, welche ich Ihnen schon früher mitgetheilt haben würde, — wenn mich nicht so vielerley Dienstgeschäfte hievon abgehalten hätten. —

§. 34.

Uebrigens fordern Sie von mir eine kleine Uebersicht jener Gegenstände, welche in allenfallsige Reformations-Anträge gebracht werden dürften, — und wodurch es also möglich wäre, — eine solch gestaltige Ersparniß zu erzwecken, — daß man einen ergiebigen Steuer-Nachlaß, oder

besser Verminderung der Steuern gewärtigen, — oder in Antrag bringen könnte? —

Meine Gedanken hierüber sind ganz die, von einem unser bewährtesten Staatsdiener mir schon vor längerer Zeit mitgetheilten Privatansichten, welche ich Ihnen hiemit ebenfalls vertrauensvoll vorlegen will.

Sie lauten folgendermassen:

Privatansichten eines Staatsdieners über die Möglichkeit, in Bayern Ausgaben zu ersparen, und dadurch auf Verminderung der bisher erhobenen Steuern wohlthätig einzuwirken.

§. 35.

Schon seit längerer Zeit hat man sich endlich im Königreich Bayern überzeugt, daß die so schnell aufeinander gefolgten Organisationen so nachtheilig auf den Finanzzustand eingewirkt haben, daß es nothwendig wird, immer nur auf Vermehrung, statt auf Verminderung der Abgaben zu denken, wenn man nicht eine einfachere

Regierungsform herbeyführt. — Diese herbeyzuführen, wäre übrigens nicht nur eine sehr wohlthätige, sondern auch eine sehr mögliche Sache, deren Wirkung aber freylich erst in einigen Jahren verspürt werden könnte, — nemlich nach Maaßgabe, als die Stellen der bisher angestellten Staatsdiener, durch Tod erlediget würden, — und man die Quiescenten nach und nach in die unentbehrlichen Stellen einrücken zu lassen vermag. Ein genaueres Detail wird meine Behauptung rechtfertigen. —

Ehemals bestanden in dem Herzogthum Bayern nur 4, später 5, und endlich 6 Provinzen oder Kreise.

Jeder dieser Kreise, die in ihrem Umfang nicht kleiner waren, als gegenwärtig die Unsrigen sind, war einem einzigen Collegium anvertrauet, welches unter der Benennung „Regierung" — über Polizey- und Justitzgegenstände erkannte. Dieses Collegium (es erhielt sich ohne Volksaufstand, und ohne Beschwerden über

Bedrückung Jahrhunderte durch) bestand aus einem Präsidenten (genannt Vizthom) einem Kanzler (was gegenwärtig unsere Direktoren sind) und im Durchschnitt (denn die Kreise waren nicht alle mit gleicher Anzahl Räthe besetzt) aus 16 Räthen, 9 Kanzellisten, und 5 Sekretairs, 2 Registratoren, 1 Expeditor und 2 Bothen.

Es waren also damal für alle 6 Kreise sowohl für das Justiz= als für das Polizey=Fach 222 Personen angestellt. —

Ich will nun annehmen, daß die durch eine besondere Politik erlangten Vergrößerungen, wenn wir sie zu der Zeit, als die eben angeführte so äußerst einfache Verfassung bestand, gehabt hätten, noch 3 solche Kreise, wie sie ehemals bestunden, nothwendig gemacht hätten; so wäre nach dem ehemaligen System die Zahl der Individuen, welche bey dem Collegio, welches in Mittel=Instanz die Justiz= und Polizey=Geschäfte respicirte, angestellt waren, 333 sage dreyhundert dreyßig und drey.

Ich will nun bey 8 Kreisen stehen bleiben, so findet sichs, daß blos das Personale des Appellationsgerichts schon die Zahl — 296 — bildet. Nehmen wir nun an, daß die Individuen der Regierungen die Summe von 150, — was gewiß nicht zu hoch angesetzt ist, betragen; so bekommen wir eine Mehrzahl von 113 Individuen, die der Staat blos aus der Ursache, unnütz besoldet, weil man glaubt, daß die Polizey ganz getrennt von der Justitz seyn müsse. —

Nimmt man aber nun die Besoldung von diesen 113 Individuen im Durchschnitte nur zu 1200 fl. an; so ergiebt sich, daß, wenn diese 113 Individuen in der Folge entbehrt werden, dem Staate eine Ausgabe von — 135,600 fl. — gänzlich erspart wird.

Eine zweyte Ersparniß giebt sich in der Regie.

Im Durchschnitt trifft jedes Appellationsgericht für Regie-Ausgaben aufs allerwenigste 3/m fl. also für alle 8 — 24,000 fl. —

Diese Summe wird ganz oder doch größtentheils, und wenigstens um die Hälfte, als Ausgabs-Summe vermieden, wenn der Unterschied zwischen Polizey- und Justitzstellen im höhern Grade aufhört.

§. 36.

Die Vortheile, welche durch eine solche Veränderung für das Geschäft selbst herbeygeführt werden, sind unverkennbar, denn

a) Werden hiedurch eine Menge Korrespondenzen vermieden, welche die Appellationsgerichte mit den General-Commissariaten beständig führen müssen.

b) Hören die verschiedenen Collisionen über die Befugnisse einer jeden Stelle gänzlich auf.

c) Wird eine größere Regsamkeit und die Möglichkeit der Ergreifung schnellerer Maaßregeln zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit erzeugt. Es giebt Fälle, wo

eine oder die andere Stelle aus Mangel an Competenz nicht einschreiten darf, und sich daher erst mit der andern in Correspondenz setzen muß. Bis nun das Resultat dieser Correspondenz erfolgt, ist es oft schon zu spät, und oft können durch diese Verspätung die Wirkungen vorzukehrender Maaßregeln nicht mehr lebhaft eintreten. Durch eine Vereinigung wird daher bezweckt, daß eine Abhilfe in der nämlichen Zeit schon hergestellt werden kann, die man bey der jetzigen Verfassung braucht, um die competente Stelle hierum anzugehen.

d) Richtig ist zwar, daß Justitz und Polizey nicht unter denselben Formen verwaltet werden können. — Allein können dann nicht die Verschiedenheiten dieser Formen in demselben Collegium beybehalten werden? Kann nicht der Rath, welcher Justitzgegenstände zu referiren hat, — die Formen der Gerichtsverfassung zur Norm nehmen, während derselbe Rath, oder ein anderer in Referaten oder Instruktionen

von Polizeysachen sich nach der vorgeschriebenen General-Commissariats- respective Regierungs-Instruktion bindet? Keinem Geschäftsmann können die Justitzgesetze und keinem die Polizeygesetze ganz fremd seyn, er muß beyde kennen, jeder Aspirant zu einen Staatsdienst wird sogar hierüber examinirt, und erhält ohne Rücksicht, welchem Fache er sich vorzugsweise widmet? keine guten Noten, wenn er nicht in beyden besteht. Der Vorstand kann dann immer solche Gegenstände jedem seiner Räthe zutheilen, wofür er in einem oder dem andern größere Vorliebe oder Gewandtheit verspürt.

e) Endlich wird durch diese Einrichtung das allzu rasche Feuer, mit welchem der Geschäftsmann, der ausschließlich sich blos an Polizeygesetze gebunden glaubt, nicht selten vorschreitet, durch kältere aber eben darum auch vorsichtigere Rücksichten der Justitz wohlthätig gedämpft. Es werden nie mehr Polizeyverfügungen entstehen, welche in

die Privatrechte eingreifen, weil dieselbe Stelle, welche die erstern erläßt, auch eben so sehr verpflichtet ist, die zweyten zu handhaben. Und daher müssen auch alle Streitigkeiten, welche über Entschädigung wegen Polizeyverfügungen entstehen, mit einemmale aufhören, weil aus der oben angeführten Ursache jene diesen immer vorausgehen werden.

§. 37.

Wünschenswerther wäre es bey diesem Vorschlage, daß auch wie ehemals im Ministerio nach eben diesem Beyspiele ein Amalgama vorgieng, und das Justiz- und Polizey-Ministerium in einer Person vereinigt würden, unter welcher die vorgeschlagenen Mittelstellen ausnahmsweise stünden. — Allein, wenn auch dieß nicht geschieht; so ändert es zur Ausführung dieses Antrages nichts. Es erläßt nämlich an dasselbe Collegium der Polizey-Minister seine Verfügungen in Polizey-Sachen, und der Justiz-Minister in Justiz-Sachen, und der Vor-

schlag bey erledigten Vacaturen geschieht cumulative von beyden Ministerien, wonach der Regent entscheidet, im Falle sie sich in ihrer Wahl nicht vereinigen könnten, oder alternative.

§. 38.

Eine fernere Vermehrung der Regierungs-Ausgaben finde ich in den Anno 1808 statt gehabten Kreationen der Stadtgerichte. — Ich will zwar nicht in Abrede stellen, daß in großen volkreichen und handelnden Städten Stadtgerichte von darum nothwendig sind, weil sie theils auch durch die Criminal-Prozeß-Instruktionen so viele Beschäftigung bekommen, theils die Streitigkeiten über Handelsverhältnisse, worüber sie in 1ma zu erkennen haben, eine collegiale Berathung ihrer Wichtigkeit halber erfordern, — theils auch weil das Depositenwesen in solchen Städten größtentheils so umfassend ist, — daß es nicht wohl rathsam wäre, hierüber ein einziges Individuum ohne Rücksprache mit mehreren schalten zu lassen, und in dieser Hinsicht sollen

die Stadtgerichte in Städten, welche mehr als 10/m Seelen fassen, auch unangetastet bleiben.

Allein in kleineren Städten dürften sie füglich aufgehoben, und den Landgerichten die Arbeiten derselben übertragen werden. Sollte auch der Landrichter darum ein oder 2 Individuen mehr halten müssen, welches jedoch keineswegs der Fall ist; — so wird doch eine große Ersparniß dabey eintreten, und ich erlaube mir meine Behauptung augenscheinlich zu machen.

Ich habe die neueste Nomination der Stadtgerichte vor mir liegen, und finde, daß nach der oben aufgestellten Ansicht das Stadtgericht 1) Schweinfurt, 2) Amberg, 3) Eichstädt, 4) Straubing, 5) Landshut, 6) Kempten ganz eingehen, und dadurch Besoldungen von 35 sage fünf und dreyßig Individuen, wovon ich im Durchschnitte jedes auf 600 fl. rechne, erspart werden können, und wenn man den Landrichtern, welche dieselbe versehen müssen, einen Aktuar zutheilt, um die

Prozesse der benannten Städte, welche dermal noch ein Stadtgericht haben, aber selbes nach meinem Vorschlag verlieren, zu instruiren, und Jurisdictionem voluntariam darin auszuüben, — und diesem 800 fl. giebt; so ergiebt sich noch immer eine Ersparniß blos an Besoldung

16,200 fl.

Rechnet man nun die Ersparniß an Regie-Kösten; so wirft sich, für jedes Stadtgericht nur 1/m fl. gerechnet, mehrmal eine Ersparniß von

6,000 fl.

heraus,

und die Gerechtigkeitspflege leidet keineswegs darunter, indem der Landrichter in spruchreifen Sachen die Akta selbst durchgeht, und den Sentenz fällt, oder sich vom Aktuar hierüber referiren läßt, und consultando mit letzteren erkennt. — So gut dieß Verfahren in Streitigkeiten der Bauern Platz greift, kann es auch in Streitigkeiten der Stadtbewohner gut geheißen werden. —

§. 39.

Ganz dieselben Rücksichten treten auch ein bey den Landgerichts-Assessoren. Ehemals verwalteten die Landrichter Criminal- und Civil-Justiz nebst der Polizey, und hatten nicht nur keine Gehülfen, sondern auch kein Schreiber-Personal für sich allein, sondern theilten selbes mit dem Rentbeamten oder Gerichtsschreiber. Bey dem gegenwärtigen Geschäftsdrang und Vervielfältigung der Arbeiten läßt sich freylich an keine Verminderung des Personals denken. Allein wenn man die Geschäfte selbst mehr simplicirt, wenn man die Tabellomanie (wozu die Regierung ohnedem, wie aus einer jüngst erschienenen Gutachtens-Auffoderung hervorgeht, geneigt zu seyn scheint) möglichst und nicht blos bey der Justiz, sondern auch bey der Polizey beschränkt, — und nur statt den vielen Tabellen, welche mit Legionen Rubriken versehen sind, höchstnöthige, blos die wichtigsten Geschäftszweige betreffende einfache Anzeigen fordert, wenn man einen einfachen Steuerfuß herstellt, und nicht fast alle Quartale abweichende In-

struktionen in Verhältniß mit den früheren erläßt, wenn man über die Bemühung der Ausmittlung eines billigen Maaßstabes der Besteuerung durch zu große den Zweck dannoch nie ganz erreichende Aengstlichkeit nicht unbillig wird, und dießfalls einmal ein System macht, welches einfacher ist, und bey dem man aber unverbrüchlich stehen bleibt; so kann jedes Landgericht seine Assessoren entbehren, und sich mit einem Aktuar, und der ohnedem schon bestehenden Zahl der Landgerichtsschreiber, für welche die Landgerichte dermal ein Aversum erhalten, begnügen.

Es würden demnach beyläufig 384 Besoldungen, jede ad 600 fl., sohin

230,400 fl.

erspart.

§. 40.

Auch bey dieser Ersparniß würde unter der Voraussetzung der Aufhebung so vieler unnützer Arbeiten durch alle Zweige der landgerichtlichen

Sphäre, und daraus entstehen müssender Vereinfachung des Geschäftsgangs die Justizpflege keineswegs verlieren. — Die Collegial-Berathungen, welche bey Ernennung der Assessoren eingeführt wurden, haben die Justizpflege in keiner Hinsicht verbessert, sondern blos nur mehr Zeit geraubt. Die Justizfälle auf dem Lande sind nicht so wichtig, daß sie einer solchen bedürfen, und wären sie es auch hie und da; so wird ein Landgerichts-Vorstand sein Pflichtgefühl gewiß nicht beseitigen, — um nicht einem solchen Falle bey der Entscheidung auch ohne Collegial-Berathung seine volle Aufmerksamkeit zu widmen. — Was heißt endlich auch eine Collegial-Berathung von 3 Individuen? Für wichtige verwickelte Fälle, welche, wie gesagt, nur äußerst selten vorkommen, ist diese Zahl zu gering, und für offenbare und einfache Fälle überflüssig. Ich berufe mich übrigens auf die Erfahrung sämmtlicher Appellationsgerichte. Wie oft sich der Fall ereignete, daß der Referent bey einem Landgerichte von den landgerichtlichen Votanten reformirt worden wäre? — So

lange diese Einrichtung besteht, — weiß ich ihn keine zweymal. — Meistens bleibt es bey seinem Antrage, und es ist in jenem Kreise, worin ich mich befinde, die allgemeine Stimme, daß da, wo es Landrichter mit Assessoren, und Landgerichte ohne Assessoren giebt, bey letzteren die Justiz so gut und schnell wie bey erstern verwaltet wird.

§. 41.

Eine unnütze Vermehrung der Ausgaben auf die öffentliche Sicherheit hat endlich die Errichtung der Gensdarmerie herbeygeführt. Wenn schon dessen unmittelbare Verbindung durch das Ministerium des Innern geleitet wird; — so müssen doch eben sowohl dessen Wirkungen und Anwendbarkeit durch den Criminalrichter gewürdigt werden, weil gerade die Criminal-Polizey der vorzüglichste Zweig ihrer Beschäftigung ist. —

Allein eben für die Criminal-Polizey sind sie am wenigsten zu brauchen, und ich erlaube mir hierüber den Beweis zu führen.

§. 42.

Zur Ausübung der Criminal-Polizey gehören Leute, welche von Jugend auf gelernt haben, sich mit den Manipulationen, mit den geheimen Kennzeichen, unverständlichen Sprachen der Jauner, Diebe, und anderer Verbrecher bekannt zu machen. Sie müssen besonders auf dem Lande die verborgensten Wege in Wäldern, und nicht sehr besuchten Gegenden kennen,, sie müssen von jedem Inwohner ihres Bezirks über seine Vermögens- Familien- und andere Verhältnisse genaue Kunde haben, — sie müssen besonders bey verdächtigen Menschen alle ihre Handlungen in Geheim ausspähen, — und endlich sie müssen schon einen angebornen, und vom Vater auf Sohn angeerbten Hang, eine Art von Leidenschaft zur Verfolgung des gefährlichen Gesindels haben, — Tag und Nacht wie ein leidenschäftlicher Jäger nachspüren, und aus natürlichem Antriebe mehr leisten, als wozu die Obrigkeit oder ihre Aufseher sie anzuhalten im Stande wären.

§. 43.

Alle diese Eigenschaften vermißt man bey dem Gensdarme.

Der Gensdarme ist die Auswahl der rechtlichsten Soldaten der Linientruppen. Seine Aufführung als Soldat muß in jeder Hinsicht musterhaft gewesen seyn, er muß Tapferkeit mit Moralität verbunden haben.

Wie ist es nun möglich, daß ein solcher Mensch die Bedingungen des §. 10. erfülle? — Wie kann man von ihm, der gewohnt ist, nur das Rechtliche zu erkennen, auf einmal eine solche Kenntniß von den Ränken, Umtrieben, und Kennzeichen der Jauner, von ihren Verstellungen und geheimen Kunstgriffen gewärtigen, womit sie sich sicher zu stellen glauben, da er in seinem ganzen Leben hievon nichts gehört hat? — Er wird vielmehr, (gewohnt, — alle Menschen nach seiner Rechtlichkeit zu beurtheilen) gerade die, welche sich am besten zu verstellen wissen (und das sind immer die ärgsten) für ganz unverdächtig halten, und nur nach den ungeschick-

tern, weniger vorsichtigen, aber eben darum auch weniger gefährlichen greifen, — welche er offenbar als Jauner erkennt, und welche jeder auch der unerfahrenste als solche erkennt haben würde.

Wie kann er sich ferner mit den geheimen Localitäten seines Bezirks bekannt machen, da ihm theils die militärischen Formen, worunter ich besonders das Rapport machen, Sorge für Reinlichkeit in Montirung, Waffen ꝛc. zähle, sehr viele Zeit rauben, und da er anderen Theils nie sicher ist, lange in einem Orte zu bleiben, und einer beständigen Dislocation ausgesetzt ist.

Von Natur eben so gutmüthig als rechtlich werden (wie wir leider mehrere Beyspiele haben) die gefährlichsten Verbrecher Gelegenheit finden, ihnen zu entwischen.

Selbst ihr Anzug und die damit verbundene Auszeichnung machen sie so kennbar, daß die vorsichtigen Jauner sich allemal eine halbe Viertelstunde vor ihrer Ankunft flüchtig machen

können, und nur äußerst selten wird es ihnen gelingen, einen berüchtigten Verbrecher ohne Zuziehung eines Gerichtsdieners in Arrest zu bringen.

Aus diesen Rücksichten taugen sie zur öffentlichen Sicherheit nichts, oder nicht so viel, als die gewöhnlichen Gerichtsdiener, — und wenn man alle Landgerichte um ihr pflichtmäßiges Gutachten hierüber auffordert; so unterwerfe ich mich chinesischen Martern, wenn nicht ihr einstimmiges Resultat dahinaus läuft, daß ihnen sowohl für absolute, — als für Criminal-Polizey 2 Gerichtsdiener und ein guter Hund lieber sind, als eine Brigade Gensdarmerie beritten, oder unberitten.

§. 44.

Wenn ich aber zu dem erwäge, daß die Gensdarmerie nach dem im Regierungsblatt bey dessen Organisation ausgesprochenen Gehalt 566,323 fl. kostet, wenn ich ferner erwäge, daß hiefür jedem Landgerichte und der öffentli-

chen Sicherheit 2 Gerichtsdieners-Knechte, zu jenem Gerichtsdieners- und Eisenmeisters-Personale, welches schon existirte, mit 20 fl. monatliche Besoldung für jeden, welche der Landrichter nach seinem Gutachten dislociren darf, mehr Vortheile gewähren, so ergiebt sich, daß, wenn man nach der Territorial-Eintheilung de 1808 Regierungsblatt pag. 1487 (massen die vom 23ten September 1810 auf die Zahl der Landgerichte keine Aenderung hervorbrachte) 196 Landgerichte annimmt, was man inzwischen in den abgetretenen Gebiethstheilen verlor, kam auf andere Art wieder herein; die Besoldung von 398 Gerichtsdieners-Knechten im ganzen Königreiche 7960 fl. abwirft, sohin erspart werden 472,243 fl.

Sollte auch in der Folge durch größere Territorial-Acquisition die Zahl der Landgerichte vermehrt werden; so bleibt das Verhältniß doch immer dasselbe, weil auch alsdann die Zahl der Gensdarmerie vermehrt werden müßte.

§. 45.

Schluß. Wenn daher die Regierungen und Appellations-Gerichte künftig nur ein Collegium bilden, wenn die Assessoren der Landgerichte abgeschafft werden, wenn sechs Stadtgerichte dritter Klasse eingehen, und dem Landgerichte, in dessen Bezirke sie sich befinden, sein Personale um einen Aktuar mit einer Besoldung von 800 fl. vermehrt wird, wenn man die Gensdarmerie aufhören läßt, und dafür jedem Landgerichte 2 Gerichtsdieners-Knechte mit monatlich 20 fl. zutheilt; so können blos hierin alle Jahre mehr als 900,000 fl. erspart werden. Nur muß aber die Vereinfachung des Geschäftsgangs bey den Landgerichten vorausgehen, ein Unternehmen, welches eben nicht so viele Schwierigkeiten finden würde, und gewiß die innigste Dankbarkeit aller Landrichter zur Folge hätte. —

§. 46.

Wenn aber nun schon die Justiz und die damit verbundene Polizey solche Möglichkeiten

zur Ersparung darbiethen, um wie viel größere Resultate müßten sich nicht ergeben, wenn eine allgemeine Reform und Vereinfachung des Geschäftsganges in dem an Personale ungleich stärkeren Administrations- und Finanz-Wesen der Bairischen Regierung und bey dem Militär-Etat vorgenommen würde?

§. 47.

Endlich kann ich nicht umhin, dich auf die Kostspieligkeit aufmerksam zu machen, welche das dermalige Criminalgesetzbuch unvermeidlich nach sich zieht. Die vielen Formalitäten, welche darin vorgeschrieben sind, und wodurch Untersuchungen, bey deren definitiv Verbescheidungen nur zu oft eine höchst unbedeutende Strafe sich herauswirft, — ganz unendlich in die Länge gezohen werden, — verkostspieligen die Untersuchungen um mehr als die Hälfte, an Vergleich zu dem was sie früher kosteten. — Möchten doch auch dießfalls die gutgemeinten Vorschläge wahrer Patrioten nicht beseitiget werden, — möchten ihre Anträge zur Einführung

einer einfacheren Criminal-Procedur, wozu bereits schon einige Entwürfe eingesendet worden seyn sollen, — in Erfüllung gehen, — und auf solche Art von allen Seiten zu dem großen Endzweck hingearbeitet werden, um welchen es sich dermalen fragt.

Buchbind
Theo S
826 A

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brief als Antwortschreiben eines baierischen Patrioten an seinen freund, die neuesten Landtags-Angelegenheiten betr

S.l. 1819

Bavar. 453
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371700-9